

6. Mai 1960

89

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: AltbG § 7

Leitsatz:

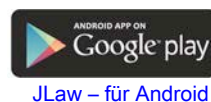
Hat der Angestellte einer Altbank bereits vor dem 9. Mai 1945 die Anwartschaft auf die volle betriebliche Pension erdient, so wirkt die Tatsache, daß der Angestellte nach 1945 von der Altbank beurlaubt und anderweit berufstätig war, bei Eintritt der Pensionsreife nicht pensionskürzend.

Aktenzeichen: 1 AZR 506/59
Urteil des BAG vom 6. Mai 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 506/59
5 Sa 98/59 Berlin

89

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Mai 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Dr. Gröninger und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Mellentin und Dr. Dr. Löwisch für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Nebenintervenientin gegen das am 25. August 1959 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin - 5 Sa 98/59 - wird zurückgewiesen.

Die Nebenintervenientin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 15. Dezember 1889 geborene Kläger war seit 1918 in der später von der Beklagten übernommenen Discontobank als Angestellter (Rechtsabteilung) tätig. Er hatte bereits vor dem 8. Mai 1945 nach Maßgabe einer bei der Beklagten bestehenden betrieblichen Übung eine Anwartschaft auf die bei Eintritt der Pensionsreife nach dieser Übung zu zahlende Höchstpension von 10.350.-- RM jährlich = 862,50 RM monatlich erworben. Nach der betrieblichen Übung der Beklagten war von der durch die Beklagte zu gewährenden Pension die Rente des Beamten-Versicherungsvereins abzusetzen. Gegen diesen Verein hatte der Kläger nach seiner Tätigkeit bis zum Jahre 1945 einen Versorgungsanspruch in Höhe von 145,97 RM erworben.

Der Kläger wurde im August 1945 im Zuge der Schließung der Berliner Altbanken beurlaubt. Er war anschließend zunächst bei der Provinzialbank Brandenburg, dann als Richter bei einem Berliner Amtsgericht und schließlich seit 1949 als Syndikus bei der Berliner Zentralbank, späteren Bundesbank, tätig. Am 1. Januar 1955 trat er in den Ruhestand, nachdem er im Dezember 1954 das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Die Deutsche Bundesbank gewährt dem Kläger Versorgungsbezüge. Auf diese sind jedoch Pensionszahlungen anzurechnen, die der frühere Arbeitgeber erbringt.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Versorgungsleistungen in Anspruch, und zwar in erster Instanz auf Zahlung von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



je 716,53 DM für die 9 Monate vom 1. Januar 1955 bis zum 30. September 1955, zusammen also auf Zahlung von 6.448,77 DM. In zweiter Instanz hat der Kläger im Wege der Anschlußberufung die Zahlung weiterer 4.600,-- DM als Teilbetrag von je 233,10 DM für die auf den Monat September 1955 folgenden weiteren Monate in Anspruch genommen.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin haben in erster Instanz Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Hiergegen hat nur die Nebenintervenientin Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage abzuweisen, soweit dem Kläger mehr als 483,43 DM monatlich zugesprochen sind.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Nebenintervenientin zurückgewiesen und auch der Anschlußberufung des Klägers stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision der Nebenintervenientin.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und auch in rechter Frist und Form eingelegt worden.

Die Nebenintervenientin hat zunächst in der Revisionsbegründung den Antrag angekündigt, das Urteil des Arbeitsgerichts und das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Nebenintervenientin diesen Antrag dahin eingeschränkt, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts abgeändert werden soll und die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen werden soll. Das Urteil des Arbeitsgerichts soll dahin geändert werden, daß die Klage abgewiesen wird, soweit dem Kläger mehr als 4.550,87 DM zugesprochen worden sind.

In diesem Antrag liegt gegenüber dem in der Revisionsbegründung angekündigten Antrag eine Einschränkung, zu der die Nebenintervenientin als Rechtsmittelklägerin befugt ist.



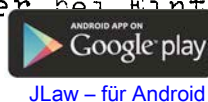
- 4 -

Auch in diesem eingeschränkten Umfange konnte die Revision jedoch keinen Erfolg haben.

Die Nebenintervenientin stellt nicht mehr in Zweifel, daß der Kläger dann, wenn er 1945 schon die Pensionsreife erlangt hätte und auch in den Ruhestand versetzt worden wäre, eine Pension von der Beklagten in der vollen höchstmöglichen Höhe von 862,50 RM = DM monatlich abzgl. der BVV-Rente (Stand nach den Verhältnissen 1945) von 145,97 RM = DM zu bekommen hätte. Diese Anwartschaft auf die Höchstpension hatte der Kläger nach der betrieblichen Übung der Beklagten bereits vor dem 9. Mai 1945 deshalb erworben, weil er schon im Jahre 1943 die zum Erwerb der Anwartschaft auf die volle Höchstpension erforderlichen 25 Dienstjahre zurückgelegt hatte. Wegen dieser vor dem 9. Mai 1945 begründeten, also im Sinne des § 7 Abs. 1 Altbankengesetz "alten" Zahlungsverbindlichkeit kann also die Beklagte nunmehr in Anspruch genommen werden. Damit rechtfertigt sich der Klageanspruch, nachdem der Kläger im Dezember 1954 die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hat.

Die Nebenintervenientin ist demgegenüber der Ansicht, der Kläger könne, nachdem er erst Ende 1954 die Pensionsreife erlangt habe, die volle Pension nicht verlangen, da er noch von 1945 bis Dezember 1954 im aktiven Dienstverhältnis zu anderen Arbeitgebern, nicht aber mehr zu der Beklagten gestanden habe. Da der Kläger in seinem Berufsleben bis 1955 insgesamt 37 Dienstjahre zurückgelegt habe, davon aber nur 27 im aktiven Dienst bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin, könne er, trotz des Erwerbs der Anwartschaft auf das volle Ruhegeld bereits vor dem 9. Mai 1945, nach Eintritt der Pensionsreife erst 1954 von der Beklagten ein Ruhegeld nur in Höhe von 27/37 des vollen Ruhegeldes beanspruchen.

Diese Rechtsansicht der Nebenintervenientin geht fehl. Die Anwartschaft, die der Kläger bereits vor dem 9. Mai 1945 verdient hatte und die deshalb eine alte Zahlungsverbindlichkeit der Beklagten im Sinne des Altbankengesetzes darstellt, bestand darin, daß dem Kläger bei Eintritt der



Pensionsreife im Jahre 1945 oder auch in einem späteren Jahre ein Ruhegeld nach Maßgabe dieser bereits 1943 erdienten Anwartschaft gewährt wurde. Diese Anwartschaft ist, wie der Senat bereits in den zahlreichen anderen Altbankensachen entschieden hat und wie auch die Nebenintervenientin in diesem Rechtsstreit nicht mehr in Zweifel zieht, weder durch die Schließung der Altbanken, noch durch die Beurlaubung der Angestellten, noch durch die Aufnahme anderer Arbeit durch diese Angestellten beseitigt, sie ist also auch im Falle des Klägers bis zum Eintritt von dessen Pensionsreife Ende des Jahres 1954 unverändert in voller Höhe erhalten geblieben. Diese danach bis zum Eintritt der Pensionsreife des Klägers unverändert von Bestand gebliebene Anwartschaft hat sich durch den Eintritt der Pensionsreife Ende 1954 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 zu einem Anspruch auf die volle erdiente Pension verdichtet. Dieser Anspruch ist nunmehr von der Beklagten nach dem Altbankengesetz durch Zahlung des erdienten Ruhegeldes zu erfüllen.

Die Ansicht der Nebenintervenientin läuft letztlich darauf hinaus, daß sich diese von dem Kläger bereits im Jahre 1943 erdiente Anwartschaft auf die volle Pension dadurch betragsmäßig verkürzt habe, daß der Kläger seit 1945 nicht mehr bei der Beklagten, sondern bei anderen Arbeitgebern gearbeitet habe. Der Senat hat zwar bereits in der Entscheidung vom 16. Juli 1959 - 1 AZR 21/58 - ausgeführt, daß die Jahre der Beurlaubung nach 1945 für die beurlaubten Angestellten der Berliner Altbanken nicht pensionssteigernd wirken. Sofern also die Höhe des zu zahlenden Ruhegeldes von der Zahl der geleisteten Dienstjahre abhängt, sind die Jahre nach der Beurlaubung nicht als pensionssteigernd zu berücksichtigen. Um diese Frage geht es aber in diesem Rechtsstreit nicht. Denn der Kläger hatte bereits 1943 eine Anwartschaft auf die höchstmögliche Pension erreicht. Diese Anwartschaft war gar nicht mehr steigerungsfähig. Pensionskürzend wirken die von dem Kläger anderweit verbrachten Jahre nach 1945 entfalls nicht.



- 6 -

Der Kläger kann sonach nach Eintritt der Pensionsreife die volle Versorgungsleistung nach Maßgabe der bereits vor 1945 in vollem Umfange erdienten Anwartschaft verlangen.

Ein anderes Ergebnis ist auch nicht mit der Erwägung der Nebenintervenientin zu rechtfertigen, daß bei weiterer Dienstleistung des Klägers bei der Beklagten die BVV-Rente des Klägers gestiegen wäre und daß sich dann die betriebliche Rente durch die Anrechnung eben des höheren Betrages der BVV-Rente verringert hätte. Nach der betrieblichen Übung der Beklagten sind nur die BVV-Renten anzurechnen, die dem Ruheständler tatsächlich gezahlt werden, nicht aber solche Renten, die er noch hätte erreichen können, wenn er nicht beurlaubt worden wäre und deshalb bis zum Eintritt der Pensionsreife im aktiven Dienst der Beklagten geblieben wäre.

Was schließlich die Nebenintervenientin mit ihrem Hinweis auf die Rentenreform sagen will, ist nicht erfindlich. Die Nebenintervenientin trägt insoweit vor, im Hinblick auf die Rentenreform habe sich der Anspruch des Klägers mit Wirkung vom 1. Januar 1957 geändert. Diese Ausführungen gehen deshalb fehl, weil in den Tatsacheninstanzen von keiner der Parteien vorgetragen ist, daß der Kläger überhaupt Rente aus der Angestelltenversicherung erhält. Deshalb ist nicht ersichtlich, daß sich die Rentenreform auf den Anspruch des Klägers ausgewirkt haben könnte.

Schließlich ist auch das Klagebegehren nicht rechtsmißbräuchlich. Der Kläger erhält zwar unstreitig von der Deutschen Bundesbank Versorgungsleistungen, die dem Betrage nach den geltend gemachten Anspruch übersteigen. Auf diese Versorgungsleistungen sind jedoch Zahlungen der Beklagten, die sie nach ihrer Versorgungspflicht an den Kläger zu leisten hat, anzurechnen. Wenn der Kläger im Hinblick auf diese Regelung seiner Versor-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gungsansprüche der Bundesbank gegenüber den mit der
Klage verfolgten Anspruch geltend macht, so kann das
nicht als rechtsmißbräuchlich angesehen werden.

Es war sonach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO
zu erkennen.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Dr. Stumpf

Dr. Löwisch Mellentin

